

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint

wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend. In-
sertionspreis: die Kleinsp.
Zeile 10 Pf.

Abonnement

vierteljährl. 1 M. 20 Pf.
(incl. Bringerlohn) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

27. Jahrgang.

Nr. 20.

Sonnabend, den 14. Februar

1880.

Erlaß, den Eisgang betr.

Mit Rücksicht auf den bevorstehenden Eisgang werden in Gemäßheit der in § 10 der Elbstrom-Ufer- und Damm-Ordnung vom 7. August 1819 enthaltenen, auch bei kleineren Flüssen zu beobachtenden Vorschriften nachstehende Sicherheitsvorkehrungen angeordnet:

1.

Es sind zu Vermeidung von 30 Mark Strafe sofort

- alle Wehre dergestalt aufzueisen, daß der Wehrkamm ganz eiskrei und im ganzen Wehrteiche aufwärts ein Canal bis 1 Meter Breite offen gemacht wird;
- alle Brücken, Stege, Einbaue und Uferbefestigungen vollständig vom Eise zu befreien und
- in allen Flußstrecken, wo erfahrungsmäßig das Eis schwer zum Ausbruch kommt und leicht Schutze entstehen, sogenannte Krasten nach Länge und Breite aufzueisen.

2.

Zu Vermeidung gleicher Strafe sind die unter 1 bemerkten Eisungen offen zu halten, die Wehrteiche aber auch noch durch Querschläge in Entfernungen von 14 bis 17 Meter aufzueisen.

3.

Alle oberen vorhandenen Wehraufsätze sind zu Vermeidung von 60 M. Strafe sofort zu beseitigen.

4.

Bei eintretenden Unglücksfällen, insbesondere bei entstehenden Eischutten ist durch

vereintes Zusammenwirken der betroffenen Privaten und Gemeinden schleunige Hilfe zu schaffen, übrigens auch sofort Anzeige anher zu erstatten.

5.

Den in einzelnen Fällen etwa sonst noch erfolgenden Anordnungen der Wasserbauofficianten ist von Jedermann unweigerlich Folge zu geben.

Die Herren Bürgermeister, Gutsvorsteher und Gemeindevorstände des amts-hauptmannschaftlichen Bezirkes werden veranlaßt, nicht nur die gehörige Vollziehung der vorstehenden Anordnungen auch ihrerseits zu beaufsichtigen, sondern auch die Besitzer der hierbei in Frage kommenden Fabriken, Mühlen und sonstigen Anlagen am Wasser noch besonders auf gegenwärtigen Erlaß hinzuweisen und mit Anweisung zu versehen.

Schwarzenberg, am 11. Februar 1880.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Freiherr von Wirring.

Auf Fol. 56 des Handelsregisters für den Bezirk des unterzeichneten Amtsgerichts, die aufgelöste Handelsgesellschaft C. G. Dörffel Söhne in Reidhardtsthal betreffend, ist heute in Folge Anzeige vom 10. dieses Monats verlaublich worden, daß Herr Kaufmann Ernst Hugo Dagobert Wilhelm Dörffel in Eibenstock Liquidator ist.

Königliches Amtsgericht Eibenstock,

am 13. Febr. 1880.

In Vertretung: Dr. Weiske, Amtsr.

S.

Tagesgeschichte.

Berlin, 12. Febr. Die Thronrede zur Eröffnung des Reichstages kündigt die sofortige Budgetvorlage an, wobei Erhöhung der Matricularbeiträge, sowie eine Anleihe für unaufschiebbare Aufwendungen erforderlich. Ferner die Vorlage über eine zweijährige Budgetperiode, sodann das Militärgesetz unter Hinweis auf die in den Nachbarstaaten vorgekommenen umfangreichen Erweiterungen der Heeres-Einrichtungen, so, daß Deutschland unbeschadet der Friedfertigkeit seiner Politik im Interesse der Sicherheit zur Vervollständigung der militärischen Einrichtungen gezwungen sei. Angekündigt werden ferner Vorlagen über die Verlängerung des Socialistengesetzes, über Abwehr der Viehschäden, über Pfandrecht, sowie Vorschläge über Erweiterung der deutschen Handelsbeziehungen mit den Südeinseln. Deutschlands Beziehungen zum Ausland sind friedliche und freundschaftliche. Die Berliner Friedensbestimmungen fanden Ausführung in nahezu allen Hinsichten. Deutschland ist nach wie vor an allen weiteren Bestrebungen zur dauernden Sicherstellung des Friedens eifrig beteiligt; die Politik des Kaisers bleibt in Uebereinstimmung mit den friedlichen Neigungen des Volkes eine friedliche, erhaltende und wird nicht nur mit voller Uneigennützigkeit für Erhaltung des Friedens eintreten, sondern auch die Bürgschaft gleichgesinnter Mächte zu gewinnen und sicherzustellen suchen.

Berlin. Die jüngste Sitzung des Bundesraths hat diesem und dem Reichstage eine neue Ueber-
raschung gebracht: Die Ankündigung eines Gesetzentwurfs wegen Abänderung des Socialistengesetzes. Das Wort „Abänderung“ bezieht sich offenbar nur auf den § 30 des Socialistengesetzes: „Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31. März 1881. Da die Vorlage noch nicht im Druck vorliegt, so kann man nur vermuthen, daß es sich um die Verlängerung der Gültigkeit des Gesetzes um zwei Jahre handelt. Der Zeit nach wäre es sehr wohl möglich gewesen, diesen Gesetzentwurf bis zur nächsten Session zurückzulassen; der Reichskanzler scheint aber von der Erwägung ausgegangen zu sein, daß die Wirksamkeit des Gesetzes beeinträchtigt werden würde, wenn die Frage, ob die Verlängerung desselben eintreten würde, bis zur nächsten Session des Reichstages, also bis nahe an das Ende der gesetzlichen Frist, eine offene bleiben

solle. Die sozialdemokratische Partei würde ohne Zweifel von dieser Ungewißheit Nutzen ziehen und unter Hinweis auf den demnächstigen Ablauf des gesetzlichen Termins die Agitation mit neuer Kraft wieder aufnehmen. Wie die Parteiverhältnisse in dem gegenwärtigen Reichstage einmal sind, muß man annehmen, daß die Majorität, welche im Herbst 1878 das Socialistengesetz beschlossen hat, die Verlängerung desselben nicht verweigern wird.

Die württembergische Abgeordnetenkammer hat am Montag einen Antrag, der die Regierung ersucht, auf eine baldige Abänderung des Gerichtskostengesetzes hinzuwirken, einstimmig angenommen. Der Justizminister Faber hatte vorher erklärt, daß die Regierung dem Antrag auf Ermäßigung der Gerichtskosten zustimmen werde, falls ihr der Zeitpunkt, für einen solchen Antrag einzutreten, überlassen bleibe; wenn sie denselben jetzt schon beantworten wollte, so würde sie wohl einen schweren Standpunkt haben.

Diese Auffassung zeigt, daß die württembergische Regierung sich materiell bereits von der Berechtigung der im Publikum erhobenen Beschwerden über die jetzige Höhe der Gerichtskosten überzeugt hat. Vom Presbureau der preussischen Regierung wurden diese Beschwerden vor einigen Tagen noch als „allgemeines Raisonnement“ der Presse bezeichnet, auf Grund dessen man nicht prüfen könne. Der preussische Bureaucratismus scheidet in diesem Falle von der dem praktischen Leben näherstehenden süddeutschen Amtspraxis nicht sehr vortheilhaft ab. Dem Bedenken des württembergischen Justizministers hinsichtlich des rechten Zeitpunkts für die legislative Anregung der Frage wird man sich gerade in Rücksicht auf den letzterwähnten Umstand anschließen müssen. Es ist zu wünschen, daß auch die „führenden“ Stimmen im Bundesrath bald für diese unabwiesbare Correctur gewonnen werden, und daß das angebliche allgemeine Raisonnement in der Presse aus der Volksvertretung heraus, sobald wie thunlich, den wünschenswerthen Nachdruck erhalte.

Die Zeitung „Würzburger Glöckli“ muß nicht ein so schönes Geläut haben, wie die andern Würzburger Glöckli; denn dem gesammten Militär ist das Lesen derselben verboten worden. Den Grund sucht man in einem Artikel, der die militärischen Ehrenposten für unnötig und quälend bei der strengen Kälte erklärt hatte.

Während sich das weite Czarenreich rüstet, in allen Städten und Städtchen das fünfundsiebenzig-jährige Herrscher-Jubiläum des Kaisers Alexander am 2. März d. J. festlich zu begehen, ist im Winterpalais des Czaren jede Möglichkeit ausgeschlossen, den demütigen Tag mit lautem Jubel zu feiern, denn der Tod droht seinen Einzug in die Gemächer der Kaiserin zu halten. Wie aus Petersburg halbamtlich telegraphirt wird, glaubt die „Agence Russe“ zu wissen, daß der Gesundheitszustand der Kaiserin es nicht gestatten werde, daß — wie beabsichtigt — fremde Prinzen zur Begehung des Regierungsjubiläums des Kaisers in Petersburg einträfen. Es würden unter den obwaltenden Verhältnissen nur der Bruder der Kaiserin, Prinz Alexander von Hessen, mit zwei Söhnen, von denen einer der Fürst von Bulgarien ist, in Petersburg erwartet. Soweit die Petersburger Agence. Ein Wiener Privattelegramm bestätigt dies mit der Ergänzung, daß der Erzherzog Albrecht, welcher zum Jubiläum des Czaren nach Petersburg sich begeben sollte, dies aufgegeben und zu längerem Aufenthalte nach Süd-Tirol abgereist ist.

Die Petersburger Polizei hat wiederum eine „Geheimdruckerei“ aufgehoben; diesmal ersichtlich nur eine unbedeutende. Ein offizielles Telegramm meldet dies Ereignis wie folgt: „In der Nacht vom 7. zum 8. d. M. nahm die hiesige Polizei eine Durchsuchung eines Hauses auf Wassili-Dstrow vor und fand hierbei eine Druckpresse, eine große Masse gedruckter Exemplare der revolutionären Zeitung, „Tschorny Peredel“, mehrere Pud Druckschrift, verschiedene Blanketts zu Pässen, gefälschte Pässe und drei Revolver, von denen zwei geladen waren. Die in der Wohnung befindlichen Personen wurden verhaftet. Die Untersuchung ist eingeleitet worden. — Das Wichtigste und Interessanteste bei dieser Entdeckung ist die Feststellung, daß neben der „Karaduja Wolja“ noch andere revolutionäre Zeitungen existirten. Dem Titel nach zu urtheilen („Tschorny Peredel“ besagt: Vertheilung des schwarzen Landes) wäre das oben erwähnte Blatt ein, wenn man so sagen darf, „agrarevolutionäres“.

Aus Rom kommen allerei Alarm-Nachrichten, die nichts mehr und nichts weniger besagen, als daß die junge, schöne, anmuthige Königin Marguerita von Italien, der Liebling ihres Volkes, die glückliche Mutter, — geistesgestört sei. Und die Gerüchte treten nicht einmal völlig bestimmt auf; man weiß nicht,